

Pressemitteilung

Nr. 045 / 2020 – 7. April 2020

Regeln zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige gelockert

Hamm und Kreis Unna. Bundesweit sind rund 74.000 Selbständige freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert. Für sie hat die Bundesagentur für Arbeit nun die Regeln zum Arbeitslosengeldbezug und zu Beitragszahlungen gelockert, wenn sie durch die Corona-Krise unverschuldet arbeitslos geworden sind.

Wenn Selbständige die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung derzeit nicht zahlen können, gewährt die Arbeitsagentur einen Zahlungsaufschub bis längstens Oktober 2020. Versicherte müssen sich nicht melden, die Agentur für Arbeit nimmt zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt auf. Die noch ausstehenden Beiträge können dann auch in Raten zurückgezahlt werden.

Selbständige, die innerhalb der letzten 12 Monate Arbeitslosengeld bereits bezogen und erneut beantragt haben, können sich danach erneut freiwillig versichern. Diese Ausnahme gilt bis zum 30. September 2020. Bisher wurden Selbständige bei einem zweiten Arbeitslosengeldbezug binnen eines Jahres aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, wenn sie die gleiche selbstständige Tätigkeit wiederaufnahmen.

Freiwillig versicherte Selbständige, die in den letzten 30 Monaten vor der jetzigen Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate Beiträge gezahlt haben, können Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit beantragen. Dabei ist unerheblich, ob die Beitragszeiten durch freiwillige Versicherung oder Pflichtversicherung erreicht wurden.

Auch Selbständige, die bereits vor längerer Zeit über die freiwillige Versicherung Arbeitslosengeld bezogen haben, können einen erneuten Anspruch erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass seit dem ersten Bezug mindestens 12 Monate Beiträge in die freiwillige Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurden. Nach der Arbeitslosigkeit können sie sich wieder freiwillig versichern.

